

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

54

Gesetz: ZPO §§ 515, 582, 586

Rechtssatz: Die Restitutionsklage ist unzulässig, wenn der durch den behaupteten Prozeßbetrug hervorgerufene Irrtum nicht nur für den Inhalt des Urteils ursächlich gewesen ist, sondern gleichfalls die Partei veranlaßt hat, das von ihr gegen dieses Urteil eingelegte Rechtsmittel zurückzunehmen. Die Partei hat dann nur die Möglichkeit, zu versuchen, das Verfahren durch Widerruf der Rechtsmittellrücknahme weiterzuführen (BGHZ 12, 284).

Die vom Prozeßgegner durch Täuschung veranlaßte Rücknahme des Rechtsmittels kann nach Ablauf von 5 Jahren, vom Tage der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, nicht mehr widerrufen werden.

Aktenzeichen: IV ZR 3/58

OLG Köln

Urt. des BGH v. 4. Juni 1958

LG Köln

Verkündet

am 4. Juni 1958

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Vermessungsobersekretärs Theodor Friedrich B [REDACTED]
in K [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
in [REDACTED]

gegen

seine geschiedene Ehefrau Agnes B [REDACTED] geb. W [REDACTED],
S [REDACTED]-Sch [REDACTED], H [REDACTED]weg [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 30. Mai 1958 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 11. November 1957 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage als unzulässig verworfen wird.

Die Kosten der Revision fallen dem Kläger zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am 3. April 1929 vor dem Standesbeamten in K[REDACTED] Sü[REDACTED] geschlossene Ehe der Parteien wurde durch das seit dem 5. Januar 1950 rechtskräftige Urteil des Landgerichts in Köln vom 17. Juni 1949 geschieden. Die Scheidung erfolgte, unter Abweisung der Klage des Klägers, auf die Widerklage der Beklagten aus alleinigem Verschulden des Klägers.

In dem Ehescheidungsrechtsstreit behauptete der Kläger ehewidrige Beziehungen der seit 1945 im Saargebiet lebenden Beklagten zu amerikanischen und französischen Soldaten und Zollangestellten, insbesondere zu dem damaligen Zollchef L[REDACTED], und bezog sich vornehmlich auf eine Reise der Beklagten mit L[REDACTED] zur Karnevalszeit 1947 nach Köln. Nachdem indessen die Schwester des Klägers, die den beiden während ihres Aufenthalts in Köln Unterkunft gewährt hatte, als Zeugin bekundet hatte, sie habe Ehewidrigkeiten bei dieser Gelegenheit nicht beobachtet, sah das Landgericht in seinem vorgenannten Urteil die von der Beklagten bestrittenen ehewidrigen Beziehungen nicht als erwiesen an; denn die angeblichen Verfehlungen der Beklagten aus dem Jahre 1945 seien durch den zuletzt am 27. April 1946 ausgeübten ehelichen Verkehr verziehen und auf Grund der Reise nach Köln unter den gegebenen Umständen und angesichts der Bekundungen der Zeugin Schlüsse auf ein ehewidriges Verhalten der Beklagten nicht gerechtfertigt. Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung ein. Zur Begründung trug er hauptsächlich vor, das Landgericht habe irrigerweise die Reise der Beklagten mit dem Franzosen zum Karneval nach Köln nicht als schwere Eheverfehlung beurteilt; für seine Behauptung, es sei auf dieser Reise zu Ehewidrigkeiten gekommen, bezog er sich auf eine Vernehmung der Beklagten sowie auf eine nochmalige Vernehmung der Schwester des Klägers und benannte für ehewidrige Beziehungen der Beklagten zu französischen Soldaten im Jahre 1945 noch zwei weitere Zeuginnen. Noch vor der Berufungsverhandlung nahm er die Berufung zurück.



Nach einem von beiden Parteien hartnäckig geführten Unterhaltsprozeß, in welchem der Kläger unterlag, erstattete der Kläger mit Schriftsatz vom 11. Oktober 1952 bei der Staatsanwaltschaft in Köln gegen die Beklagte Strafanzeige wegen Prozeßbetruges. Diesen erblickte er in wahrheitswidrigem Bestreiten ehewidriger Beziehungen seitens der Beklagten in dem Ehescheidungsrechtsstreit; denn er hatte inzwischen ermittelt, die Beklagte habe einen Ehebruch bereits 1941 begangen, und auch zu den behaupteten Ehewidrigkeiten weitere Zeugen ausfindig gemacht. Daraufhin wurde die Beklagte wegen Prozeßbetruges angeklagt. Das Strafverfahren ist durch Beschluß vom 12. August 1954 auf Grund des § 2 des Straffreiheitgesetzes vom 17. Juli 1954 eingestellt worden. Die Staatsanwaltschaft teilte die Einstellung des Verfahrens dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers auf seine Anfrage durch Schreiben vom 27. September 1954 mit.

Mit seiner am 15. Oktober 1954 bei Gericht eingegangenen Restitutionsklage hat der Kläger die Abänderung des Scheidungsurteils und die Scheidung der Ehe der Parteien aus beiderseitigem Verschulden begehrt. Hierzu hat er angeführt: Die Beklagte habe sich mit ihrem wahrheitswidrigen Bestreiten ihrer von ihm behaupteten ehewidrigen Beziehungen das ihn für alleinschuldig erklärende Urteil erschlichen, und zwar, um davon in einem Unterhaltsrechtsstreit zu seinem Nachteil Gebrauch zu machen. Während der gesamten Dauer des Ehescheidungsrechtsstreits habe er infolge von Arbeits- und Mittellosigkeit keine Nachforschungen über den Lebenswandel der seit sechs Jahren im Saargebiet von ihm getrennt lebenden Beklagten anstellen können. Infolgedessen habe er erst nach Rechtskraft des Ehescheidungsurteils in Erfahrung zu bringen vermocht, daß die Beklagte im Jahre 1941 mit einem gewissen Sch. sowie vor und während des Ehescheidungsrechtsstreits mit dem französischen Zollangehörigen L., mit dem sie 1948 auch zum

Karneval nach Köln gefahren sei, und außerdem mit einem gewissen G. [REDACTED] ehebrecherische Beziehungen unterhalten habe.

Die Beklagte hat erwidert, es fehle am Rechtsschutzinteresse und an der Einhaltung der Klagefrist; auch habe der Kläger die Geltendmachung des Restitutionsgrundes in dem Berufungsverfahren schuldhaft verabsäumt. Ehewidrige oder ehebrecherische Beziehungen zu L. [REDACTED] und G. [REDACTED] hat sie bestritten, den Ehebruch mit Schmidt im Jahre 1941 dagegen zugegeben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit dieser verfolgt der Kläger die von ihm erstrebte Abänderung des Ehescheidungsurteils weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann im Ergebnis keinen Erfolg haben.

Das Begehren des Klägers, unter Abänderung des Scheidungsurteils eine Scheidung der Ehe der Parteien aus beiderseitigem Verschulden herbeizuführen, stützt sich auf § 580 Ziff. 4 ZPO; danach findet die Restitutionsklage statt, wenn das Urteil von dem Gegner durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Handlung erwirkt ist, die mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist.

Der Kläger kann jedoch hiermit, ohne daß es auf die in dem angefochtenen Urteil und in der Revisionsbegründung erörterten Fragen im einzelnen ankäme, schon deswegen keinen Erfolg haben, weil bereits die Zulässigkeit der von ihm

erhobenen Restitutionsklage zu verneinen ist. Diese ist gemäß § 582 ZPO nur gegeben, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, den Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einspruch oder Berufung oder mittels Anschließung an eine Berufung, geltend zu machen. Hieraus ergibt sich, daß die Partei das Vorliegen einer strafbaren Handlung, soweit möglich, bereits im anhängigen Rechtsstreit geltend zu machen hat. Der Rechtsbehelf der Restitutionsklage steht ihr nur zu, wenn sie nicht in der Lage war, das frühere Verfahren fortzusetzen. Im vorliegenden Fall konnte der Kläger den früheren Ehescheidungsprozeß fortsetzen, um seine Rechte aus dem angeblichen Prozeßbetrug der Beklagten zu wahren; denn die Rücknahme des Rechtsmittels kann, wie der Senat in dem Beschlusse vom 15.1.1954 - IV ZB 1/54 - (BGHZ 12, 284) ausgesprochen hat, widerrufen werden, wenn sie durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist. Da sich der Kläger nach seinen Behauptungen durch einen ihm gegenüber von der Beklagten begangenen Prozeßbetrug in dem Ehescheidungsrechtsstreit veranlaßt gesehen hat, die Berufung zurückzunehmen, sind an sich die Voraussetzungen für den Widerruf der Berufung erfüllt, wenn der Kläger den nach seinen Behauptungen von der Beklagten begangenen Prozeßbetrug dar-
tun kann.

Die Restitutionsklage ist auch nicht deswegen zulässig, weil der Kläger die Rücknahme der Berufung jetzt nicht mehr widerrufen kann. Durch den Widerruf der Rücknahme der Berufung wird das rechtskräftige Urteil des Landgerichts angegriffen. Der erkennende Senat hat in seinem in BGHZ 12, 284 veröffentlichten Beschlusse ausgeführt, daß die Ordnungsfunktion, die das Recht zu erfüllen hat, und die Belange der Rechtssicherheit es erfordern, daß solche Angriffe nur in engem Rahmen und unter ganz besonderen Voraussetzungen zulässig sind. Diese Voraussetzungen hat die Zivilprozeßordnung in den §§ 578 ff ZPO für die

Restitutionsklage aufgestellt. Sie müssen entsprechend auch für den Widerruf der Rücknahme eines Rechtsmittels gelten. Nach § 586 Abs. 2 Satz 2 ZPO ist eine Restitutionsklage nach Ablauf von 5 Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, unstatthaft. Dementsprechend kann aus den angeführten Gründen nach Ablauf dieses Zeitraums auch die durch Täuschung veranlaßte Rücknahme eines Rechtsmittels nicht mehr widerrufen werden. Damit wird aber die schon vor Ablauf der Fünfjahresfrist erhobene Restitutionsklage nicht zulässig. Sie bleibt auch weiterhin nach § 582 ZPO unzulässig, da es auf einem Verschulden der Partei oder ihres Prozeßbevollmächtigten, dessen Verschulden die Partei sich anrechnen lassen muß, beruht, daß sie nicht fristgerecht die Rücknahme der Berufung widerrufen und damit das frühere Verfahren weiterbetrieben hat.

Gemäß § 589 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist die Revision des Klägers daher mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die Klage als unzulässig verworfen wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Raske

Johannsen

Wilden

Dr. Loewenheim